

Hygienekonzept für Vereinssport in Sporthallen unter Einhaltung der 3G Vorgaben mit Testnachweis

Der 3G Status ist zu protokollieren durch ein schriftliches oder elektronisches **negatives Testergebnis eines PCR-Tests, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde, eines POC-Antigentests („Schnelltest“), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, oder ein unter Aufsicht vorgenommener Antigentest („Selbsttest“), der vor höchstens 24 Stunden vorgenommen wurde**, vorzulegen.

Ausgenommen von der Notwendigkeit der Vorlage eines Testnachweises sind Teilnehmer, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises (geimpfte Personen) oder Genesenennachweis (genesene Personen) sind, **Kinder bis zum sechsten Geburtstag** und Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen. Die Ausnahme von den Testerfordernissen bei Schülerinnen und Schüler gilt auch in den entsprechenden Ferienzeiten.

Maskenpflicht besteht ab dem Eintritt in das Gebäude. Die Einhaltung der allgemeingültigen AHA-Regeln (Abstand-Hygiene-Alltagsmaske) wird, wo immer auch im Sport, möglich dringend empfohlen. **Die Abstandsregeln sind zu beachten (1,5 – 2 Meter).**

Das Bilden von Grüppchen oder Warteschlangen vor und in der Sporthalle, sowie in Fluren, Kabinen und Foyers ist untersagt.

Die Sportveranstaltung erfolgt unter Ausschluss von Zuschauern und Gästen. **Nichtmitgliedern ist eine Teilnahme nicht gestattet.**

Zur Erfassung der Kontaktdaten **sowie dem 3G-Status** wird bei Veranstaltungsbeginn eine **Teilnehmerliste** (Name, Vorname und Telefonnummer) ausgefüllt und von jedem Teilnehmer unterschrieben. So kann im Falle einer Infektion die Kontaktkette zurückverfolgt werden. **Sollten die Daten nicht hinterlegt werden, ist die Teilnahme am Training ausgeschlossen.** Diese Erfassung erfolgt durch die Veranstalter/Nutzer im Rahmen des sportartspezifischen Hygienekonzepts.

Bei Benutzung von Sportgeräten muss im Vorfeld und anschließend eine **eigenverantwortliche Desinfektion** durch die Nutzer erfolgen. Der Verein stellt hierzu Hand- und Flächendesinfektionsmittel zur Verfügung.

In der gesamten Sporthalle besteht die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, mit Ausnahme des Sportbetriebs auf der Spielfläche. **Nur auf der eigentlichen Sportfläche besteht zur Ausübung des Sports keine Maskenpflicht.**

Jede Sammelumkleide kann von maximal 5 Personen genutzt werden, der Mindestabstand von 1,5 m muss stets gewahrt sein.

Die Sporthalle muss nach Veranstaltungsende unverzüglich verlassen werden.

Jeder **Teilnehmer*in muss bei Betreten der Sporthalle absolut symptomfrei** sein. Bei Auftreten von Symptomen wie z.B. Husten, Fieber, Schnupfen, Atemnot und noch 2 Wochen danach, darf die Sporthalle nicht betreten werden. Es dürfen maximal **30 Teilnehmer in der Hallenhälfte** sein.

Es dürfen nur kontaktfreie Übungen durchgeführt werden.

Bei Toiletten Benutzung ist auf ausreichenden Sicherheitsabstand zu achten und es ist ein Mund-Nasenschutz zu tragen. Vor Eintritt in die Sporthalle sind die Hände zu desinfizieren.

Sporttaschen und Schuhe verbleiben während des Sports in der Halle.

Die Anwesenheitsliste dient im Falle einer Corona-Erkrankung von Sportler*innen dazu, mögliche potenziell infizierte Personen zu ermitteln und diese Daten den Gesundheitsbehörden zur Verfügung zu stellen.

Es ist damit zu rechnen, dass durch die Behörden unangemeldete Hallenkontrollen durchgeführt werden; dies kann durch das Gesundheitsamt erfolgen oder durch von den Behörden damit beauftragte Institutionen wie Ordnungsamt.

Augsburg, 24.10.2021

NaturFreunde Göggingen eV